

Aktenzeichen:

6 S 39/19

22 C 239/18 AG Bingen am Rhein



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 11.04.2019, Az. 22 C 239/18, abgeändert:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es

sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 € freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
6. Der Streitwert des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens wird - unter Abänderung der Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 11.04.2019 - einheitlich auf 1.200 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im Hinblick auf den Tatbestand wird zunächst auf die tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils verwiesen, § 540 ZPO.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass das am Parkplatz angebrachte Hinweisschild zugleich einen Verzicht seitens des Klägers darstelle, etwaige Unterlassungsansprüche gegen verbotswidrig geparkte Fahrzeuge geltend zu machen. Es handele sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen des Klägers zur Nutzung des Parkplatzes, sodass jeder Nutzer habe erkennen können, dass widerrechtlich parkende Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Klägerseite wendet dagegen ein,

es handele sich bei dem Schild um ein reines Verbotsschild. Im Übrigen bestünden die Ansprüche auf Beseitigung der Besitzstörung und auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nebeneinander.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 14.03.2019 - 22 C 239/18 wie folgt zu entscheiden:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 14.03.2019 kostenpflichtig zurückzuweisen und die nunmehr mit Schriftsatz des Klägers vom 21.06.2019 gestellten Anträge kostenpflichtig abzuweisen.

Er wiederholt im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.

Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei dem Hinweisschild um Allgemeine Geschäftsbedingungen des Klägers handelt. Einem etwaigen (konkludenten) Vertragschluss zwischen den Parteien steht schon die fehlende Feststellung entgegen, der Beklagte selbst habe das Fahrzeug auf dem klägerischen Parkplatz abgestellt.

Der Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei, da der Kläger ausweislich des Tatbestands des erstinstanzlichen Urteils unstreitig Nutzungsberechtigter war. Die Berufungsinstanz ist keine vollständige zweite Tatsacheninstanz. Das Berufungsgericht hat daher seiner Entscheidung grundsätzlich die erstinstanzlich festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, § 529 Abs. 1 Nr. 1 1. Hs. ZPO.

Der Kläger hat danach einen Anspruch auf Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung gegen den Beklagten gemäß §§ 862, 858 Abs. 2 BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem privaten Parkplatz verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB dar (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2012 - V ZR 230/11, NJW 2012, 3781; Urteil vom 18.12.2015 - Az. V ZR 160/14, NJW 2016, 863). Selbst ein kurzes Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz für

nur wenige Minuten, lässt die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht entfallen. Anders wäre dies allenfalls bei einem kurzen Halten, beispielsweise zum Ein- oder Aussteigen, zu beurteilen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Beklagte selbst das Fahrzeug dort abgestellt hat, da er jedenfalls als Halter des Fahrzeugs bzw. Zustandsstörer von dem Kläger in Anspruch genommen werden kann.

Zustandsstörer ist, wer die Besitzbeeinträchtigung nicht selbst verursacht hat, sondern die Quelle der Störung beherrscht, und daher die Möglichkeit zur Beseitigung hat. Die Besitzbeeinträchtigung muss demjenigen auch zurechenbar sein. Das ist der Fall, wenn die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der Sache zurückgeht (BGH, Urteil vom 21.09.2012 - V ZR 230/11, a.a.O.). Um dies zu beurteilen, sind die Gesamtumstände des Einzelfalls einer wertenden Betrachtung zu unterziehen.

Der Beklagte ist als Halter des Fahrzeugs grundsätzlich in der Lage - bei entsprechender Information - das Fahrzeug im Falle einer Beeinträchtigung wegzufahren. Er hat zudem nach seinem eigenen Vortrag seinem Mitarbeiter das Fahrzeug freiwillig überlassen. Daher trägt er auch das Risiko, dass derjenige, dem er das Fahrzeug überlässt, sein Fahrverhalten nicht an die allgemeinen Verkehrsregeln anpasst und das von ihm überlassene Fahrzeug widerrechtlich auf privaten Parkplätzen abstellt. Da ein solches Verkehrsverhalten nicht derart ungewöhnlich ist, trägt der Beklagte als Fahrzeughalter das Risiko, hierfür später in Anspruch genommen zu werden (BGH, Urteil vom 21.09.2012 - V ZR 230/11, a.a.O.).

Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Das einmalige Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz des Klägers genügt bereits für die Annahme, dass sich der Vorgang künftig wiederholt (BGH Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14, a. a. O.).

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten beruht auf §§ 683, 677, 670, 823 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB, da der Kläger den Beklagten außergerichtlich mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 25.10.2018 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hat. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs war auch erforderlich (BGH, Urteil vom 21.09.2012 - V ZR 230/11, a.a.O.).

Nach alledem war das erstinstanzliche Urteil abzuändern, und der Berufung letztlich mit der Kostenfolge aus §§ 91 ff. ZPO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, denn es handelt sich um eine Einzelfallentschei-

dung, § 543 Abs. 2 ZPO.

III.


Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 3, 4 ZPO, wobei die Kammer nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 GKG den Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens von Amts wegen abgeändert hat (Jäckel in BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Neie/Wendtlamd/Gerlach, 27. Edition, Stand: 01.09.2019, § 63 GKG, Rn. 25-28). Maßgebend ist das klägerische Interesse an der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung. Das Gericht misst diesem einen Wert in Höhe von 1.200 € zu.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richterin

Verkündet am 07.01.2020

ustizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

